

Tehnomont d.d.
Industrijska 4
52 100 Pula

Gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Artikel 18.a des Datenschutzgesetzes („Amtsblatt“, Nummer 103/2003, 118/2006, 41/2008 und 130/2011), und mit vorheriger Zustimmung des Betriebsrates von Tehnomont d.d. vom 14 Mai 2018 gemäß Artikel 151 Abs. 1 Z. 8 des Arbeitsgesetzes („Amtsblatt“ 93/14 und 127/17), fasste die Vorstandsvorsitzende von Tehnomont d.d. am 15 Mai 2018 folgenden

BESCHLUSS

ÜBER DIE BESTELLUNG VON DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Artikel 1

In der Gesellschaft Tehnomont d.d. werden

Miljenka Vuković, E-Mail: kadrovska@tehnomont.hr

Danijela Marković aus Vodnjan, E-Mail: platni@tehnomont.t-com.hr

zu den Datenschutzbeauftragten bestellt.

Artikel 2

(1) Der Datenschutzbeauftragte erfüllt folgende Pflichten und Aufgaben:

- Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung, des Gesetzes und anderer Datenschutzvorschriften; Überwachung der Einhaltung der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen,
- den Verantwortlichen auf die Notwendigkeit der Anwendung des Datenschutzrechts bei Planungen und Handlungen, die wahrscheinlich die Privatsphäre und den Datenschutz beeinflussen werden, hinzuweisen,
- Unterrichtung und Beratung aller Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach Datenschutzvorschriften,
- Erstellung und Verwaltung eines Dateisystems sowie Erstellung und Führung eines Verzeichnisses mit grundlegenden Informationen über das Dateisystem (Artikel 14 des Datenschutzgesetzes),
- Zustellung einer Mitteilung über die beabsichtigte Erstellung des Dateisystems sowie über die beabsichtigte Weiterverarbeitung solcher Daten an die Agentur für Datenschutz, und zwar vor der Vornahme einer solchen Verarbeitung (Artikel 17 des Datenschutzgesetzes),
- Ermöglichung der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person gemäß Artikel 19 und 20 des Datenschutzgesetzes,
- Zusammenarbeit mit der Agentur für Datenschutz bezüglich der Aufsicht über die Datenverarbeitungsvorgänge.

(2) Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung bzw. der Vertraulichkeit gebunden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes als Datenschutzbeauftragter.

Artikel 3

Der Verantwortliche wird die offiziellen Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten auf seiner Website veröffentlichen oder auf andere angemessene Weise gemäß Artikel 18a, Absatz 6 des Datenschutzgesetzes verfügbar machen.

Artikel 4

Der Beschluss tritt am Fassungstag in Kraft.

Artikel 5

Am Tag der Fassung dieses Beschlusses werden alle bisherigen Beschlüsse über die Benennung eines Datenschutzbeauftragten außer Kraft gesetzt.

Tehnomont d.d.
Vorstandsvorsitzende
Gordana Deranja